

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wiederjährlicher Abonnementpreis durch die
Post bezogen und abholen vom Postamt 0,65 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pfg. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
von
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Erich-Dandner).
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pfg., Familienanz. 15 Pfg.
Vereinsanz. 10 Pfg., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 31.

Berlin, Sonnabend, 18. April 1908.

Wierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Ostergedanken. — Aus der Praxis der Arbeiterver-
sicherung. — Mängel des Koalitionsrechts. — Allgemeine
Kundschau. — Gewerksvereins-Leil. — Verbands-Leil. —
Anzeigen-Leil

Der Osterfeiertage wegen erscheint die nächste
Nummer erst am

Sonnabend, den 25. April.

Ostergedanken.

Es ist endlich Frühling geworden. Lange
genug hat es gedauert, bis es dem jugendfrischen
Leb gelungen ist, dem finsternen Winter das Szepter
zu entreißen. Hell leuchtet die Sonne vom Himmel
herab; ihr erwärmender Hauch hat Schnee und Eis
schmelzen lassen, und auf den Fluren strecken die
ersten Blumen schüchtern ihre Köpfe aus dem
feuchten Erdbreich hervor. An den Bäumen schwellen
die Knospen; das erste zarte Grün bedeckt Wald
und Feld. Die Natur ist erwacht aus langem
Wintertrübsal. Überall macht sich frisches Leben
bemerkbar.

Auch auf die Menschen übt dieser Wandel seine
Wirkung aus. Der Deutsche liebt die Natur; er
hat Freude an ihren Schönheiten. Auch im Volks-
liebe kommt dies deutlich zum Ausdruck. Mehr
aber als jeder andere Stand ist der Arbeiter
empfindlich für die Schönheiten der Natur. Und
ist das ein Wunder? Wer das Jahr über fast
ununterbrochen in der stickigen Luft der Werkstätte
oder in dem Lärm des Fabrikbetriebes sein Leben
dahinbringt, dem ist es eine besondere Lust, hinaus-
zugehen ins Freie und im Schoße der Natur Er-
holung zu suchen von des Werktags Lasten und
Plagen. Hier im Walde, wo die Luft freier weht,
wo das Faßten und Losen der Großstadt noch nicht
den Frieden stört, hier kann der Arbeiter wenigstens
auf einige Stunden den harten Kampf ums Dasein
vergeßen. Neue Hoffnung zieht ein in sein be-
drücktes Herz, neuer Lebensmut und neue Tatkraft
erfüllen seine Brust.

Das ist die richtige Osterstimmung! Das
Fest der Auferstehung erweckt so im Menschen die
Zuversicht, daß die Sorge, die sein Herz bedrückt,
von hinten weichen und eine bessere Zukunft ihm
beschieden sein wird.

Neue Hoffnung, neue Schaffenskraft, neue
Begeisterung besetzt aber auch uns als Gewerks-
vereiner. Wenn wir beobachten, wie die Sonne
draußen in der Natur lange ringen muß, bis ihr
siegender Strahl die Herrschaft des Winters ge-
brochen hat, dann wird auch bei uns die Hoffnung
neu lebend, daß die Ideale, für die wir kämpfen,
schließlich doch die Welt erobern werden. Ja, ist
dies nicht zum größten Teil bereits geschehen?
Sind nicht die Grundzüge der Deutschen Gewerks-
vereine immer mehr Gemeingut der deutschen Ar-
beiter geworden? Haben nicht selbst diejenigen,
die uns jahrzehntlang verböhnt und verspottet
haben, schließlich dieselben Wege eingeschlagen, die
den Deutschen Gewerksvereinen ihr unvergeßlicher
Begründer Dr. Max Hirsch schon vor 40 Jahren
gezeigt hat? Freilich, das soll nicht zugegeben
werden. Leute, welche die wirtschaftliche Arbeiter-
bewegung auszunutzen versuchen zu allerlei Neben-
zwecken politischer und religiöser Art, sie versuchen
unserer Organisation die Anerkennung zu versagen,
sie haben nicht den Mut zuzugeben, daß die

Pioniere der deutschen Arbeiterbewegung die Ge-
werksvereine gewesen sind. Die Tatsache selbst frei-
lich kann dadurch nicht aus der Welt geschafft
werden. Was die Begründer der Deutschen Ge-
werksvereine geschaffen haben, das hat erst lange
nachher anderen Organisationsrichtungen und selbst
der Regierung zum Vorbilde gedient.

Das muß uns mit Genugtuung und Stolz
erfüllen. Es muß uns aber auch ein Ansporn
sein, dafür zu sorgen, daß die Ideen der Deutschen
Gewerksvereine in immer weitere Kreise hinausge-
tragen werden, daß die gesamte Arbeiterschaft er-
füllt wird von dem Gedanken, daß nicht durch
gegenseitige Bekämpfung und Verhöhnung, sondern
durch einmütiges Zusammenhalten ihre Sache ge-
fördert werden kann. Dazu ist erforderlich, daß
alle trennenden Momente ausgehoben werden,
daß alle Arbeiter ohne Rücksicht auf ihre politische
oder religiöse Gesinnung Schulter an Schulter
kämpfen.

Wohl sind wir uns bewußt, daß es nicht
leicht ist, diesen Grundzügen überall Geltung zu
verschaffen. Es gibt zu viel Kräfte, die bewußt
oder unbewußt tätig sind, die Einigkeit in der
Arbeiterschaft zu untergraben. Aber wie es möglich
gewesen ist, die Prinzipien der Deutschen Gewerks-
vereine, die man so lange verkannt hat, überall
zur Geltung zu bringen, so muß es auch gelingen,
jene feindlichen Mächte zu überwinden, die der ge-
einten deutschen Arbeiterbewegung gegenüberstehen.
Eine Einigkeit aber kann nur möglich sein auf
neutralem Boden, unter Anerkennung der Grund-
sätze der Deutschen Gewerksvereine.

Der Kampf, den wir nach dieser Richtung
führen, ist schwer. Geistige Rückständigkeit, Un-
wissenheit und Unbilligkeit sind schlimme Gegner.
Aber wie es der Frühlingssonne gelungen ist, den
Nebel und die Wolken des Winters zu durchdringen,
so wird auch in der Arbeiterschaft sich die Erkennt-
nis Bahn brechen, daß einzig und allein die Wege,
die die Deutschen Gewerksvereine gezeigt haben, zu
dem begehren Ziele führen: der geistigen und materiellen
Hebung der Arbeiterschaft. Wir sind uns bewußt,
daß alle überzeugungstreuen Gewerksvereiner ebenso
denken, daß die Verjüngung der Natur auch in
ihren Herzen neue Schaffenskraft und frische Be-
geisterung wachruft und sie erfüllt mit edlem Eifer
und dem festen Willen, alles daranzusetzen, um
den Ideen der Deutschen Gewerksvereine zum Siege
zu verhelfen. Und von diesem Wunsche besetzt,
rufen wir allen treuen Verbandsgenossen und Ge-
nosinnen zu:

„Fröhliche Ostern!“

□ Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Für welche Unfälle müssen die Berufsgenossen-
schaften Entschädigung zahlen, und was ist überhaupt
ein Unfall? Ueber diese Fragen herrschen in Arbeiter-
kreisen noch mancherlei irrthümliche Ansichten. Wenn
auch die Rechtsprechung selbst bisher den Begriff des
Betriebsunfalls keineswegs so klar abgegrenzt hat,
daß Streitigkeiten darüber nicht mehr vorkommen
können, so sind doch gewisse Rechtsnormen aufgestellt,
die dem, der sie kennt, in der Regel einen ziemlich
leichten Ueberblick darüber ermöglichen, ob es sich
um einen entschädigungspflichtigen Unfall handelt
oder nicht.

Da ist z. B. Streit darüber vorhanden, ob Be-
rufskrankheiten bzw. Gewerkskrankheiten als
Unfall betrachtet werden können. Wachen wir uns
das an einem praktischen Falle klar! Vor

einiger Zeit ging uns eine Unfallsache zu von
einem Selbsttöter. Er hatte bei einer Firma ge-
arbeitet, deren Fabrikanlage in bezug auf Lüftung
und Abzug von giftigen Dämpfen ins Freie nicht ge-
rade den besten Ruf hatte. Der Mann wollte eines
Tages eine Form aus dem Trockenofen nehmen, die
Form fiel zusammen, er mußte den Kopf in die dem
Ofen entströmenden Dämpfe hineinhalten, dann aber eine
Zeitlang ins Freie gehen, da er sonst ohnmächtig ge-
worden wäre. Kurz nachher erkrankte er unter
eigenwilligen Krankheitserscheinungen und ist heute
völlig erwerbsunfähig. Vor längerer Zeit hatte er
Ansprüche auf Unfallrente gestellt. Er hat diese
damit begründet, daß er durch die schlecht gelüfteten
Fabrikanlagen sich im Verlaufe längerer Zeit eine
Blutvergiftung zugezogen hätte. Berufsgenossenschaft
und Schiedsgericht lehnten die Gewährung einer
Rente ab, weil es sich um eine Gewerkskrankheit
handelte. Zurzeit schwebt die Sache am Reichs-
versicherungsamt und wird voraussichtlich zugunsten des
Arbeiters ausfallen. Wir haben nämlich auf Grund
eines ärztlichen Gutachtens den Beweis angetreten,
daß es sich hier nicht um eine Blutvergiftung, sondern
um eine Gasvergiftung handelt. Nach den Angaben,
die der Mann, der selbst im Irrtum über den
Charakter seines Leidens war, dem Schiedsgericht
gemacht hat, war seine Krankheit allmählich ent-
standen, im Verlaufe langer Wochen und Monate.
Eine solche Krankheit gilt aber nicht als Betriebs-
unfall, sondern ist eine Berufs- oder Gewerkskrank-
heit. Als Betriebsunfall wird nach der Rechtsprechung
nur ein plötzliches, außergewöhnliches, über
den Rahmen der gewöhnlichen Betriebsstätigkeit
hinausgehendes Ereignis angesehen, das die Krankheit
bzw. Verletzung hervorgerufen hat, und
zwar hat das Reichsversicherungsamt in einem speziellen
Falle entschieden, daß ein Ereignis nur dann als ein
plötzliches anzusehen sei, wenn es die Dauer von
etwa 2 Stunden nicht überschreitet. Daraus ergibt
sich schon, daß eine Blutvergiftung, die im Verlaufe
längerer Wochen und Monate entstanden ist, nicht
als Unfall betrachtet werden kann. Spricht man aber
den hier genannten Fall auf eine Gasvergiftung zu,
so ist der Beweis eines Unfalls ereignisses im Sinne
der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ohne
Schwierigkeit zu erbringen. Denn das plötzliche
Ereignis, das hier in Frage kam, war das Zerbrechen
der Form in dem Augenblicke, als sie aus dem Ofen
herausgenommen werden sollte. Dieses Auseinander-
fallen nötigte den Arbeiter, sich ein paar Minuten
lang den stärksten Holzgasen- und Kohlendämpfen
auszusetzen, und diese haben die Gasvergiftung her-
vorgezogen. Man sieht, hier ist sowohl das Merkmal
des plötzlichen, als des außergewöhnlichen Betriebs-
ereignisses vorhanden, und die Tätigkeit, die der
Mann im Augenblicke des Unfalls ausgeübt hat,
war auch eine über den Rahmen des gewöhnlichen
Betriebes hinausgehende.

In einem anderen Falle hat vor kurzem das
Reichsgericht entschieden, daß die Entstehung einer
Wurmkrankheit als Unfall zu betrachten ist. Die
Satzungen des Allgemeinen Knappschaftsbereichs zu
Dachau gewähren Mitgliedern, die noch nicht durch
250 Wochen Beiträge gezahlt haben, eine Invaliden-
rente von 180 Mk. jährlich nur im Falle der Ver-
unglückung bei der Arbeit. Es handelt sich also
um ein von der gewerblichen Arbeiterversicherung
abweichendes Versicherungsverhältnis, weshalb
hier in höchster Instanz das Reichsgericht zu-
ständig war. Unter Wurmkrankheit versteht man
Krankheitserscheinungen, die in Bergwerken vor-
kommen. Der Krankheitserreger ist ein aus Ungarn
eingeschleppter Eingeweide-Wurm, der sich in den
feuchten Wassertümpeln eines unterirdischen Bergwerks
schnell und leicht entwickelt. Er kommt durch An-
haften an den Fingern beim Genuss von Nahrungsmitteln
oder mit dem Trinkwasser oder auf ähnlichem
Wege mit in den Mund der Arbeiter, damit in den

Magen und den Darmkanal und beginnt dort seine zerstörende Tätigkeit. Die damit belasteten Arbeiter leiden schwer, und Todesfälle an dieser Krankheit sind nicht selten. Die Wurmkrantheit hat im Ruhrrevier vor einigen Jahren so stark geherrscht, daß mehr als die Hälfte aller Belegschaften daran erkrankt war. Als einziges Heilmittel hat man bisher die Behandlung mit einem Medikament erfinden, das in der Wissenschaft den Namen *Extractum filicis* (Farnkraut-Extrakt) trägt. Die Benutzung dieses Heilmittels ist aber hin und wieder mit anderen körperlichen Schädigungen verbunden. Ein Arbeiter auf *Höhe Chamrodt* im Ruhrrevier erkrankte am 21. Mai 1902 an der Wurmkrantheit. Er wurde dem Krankenhaus überliefert und dort mit dem genannten *Extractum filicis* behandelt. Die Folge dieser Behandlung war, daß er unheilbar erblindete. Der Arbeiter hat darauf bei dem allgemeinen Knappschaftsverein in Bochum Invalidentrente beantragt, die ihm nach umfangreichen Gerichtsverhandlungen durch die erste Instanz zugesprochen wurde, wogegen der Knappschaftsverein Revision beim Reichsgericht einlegte. Das Reichsgericht hat dem Manne die Invalidentrente zugesprochen und dabei festgestellt, daß die Entziehung der Wurmkrantheit als ein Unfall zu betrachten ist. Hätte der Arbeiter seinerzeit gleich den Antrag auf Unfallrente gestellt, so würde er diese erhalten haben. Aus den Entscheidungsgründen des Reichsgerichts geben wir im folgenden die bemerkenswerteste Stelle wieder.

Es war vom Knappschaftsverein behauptet worden, daß die Ansteckung mit der Wurmkrantheit als Unfallereignis, d. h. als plötzliches, außergewöhnliches Betriebsereignis nicht aufzufassen sei. Denn von allen Arbeitern, die den Wurm in sich aufnahmen, würden nur etwa 10 pCt. in Wirklichkeit mit der eigentlichen Wurmkrantheit behaftet. Darauf sagt das Reichsgericht:

„Als das den Unfall darstellende Ereignis ist im vorliegenden Falle die Behandlung des Klägers mit *Extractum filicis* in Verbindung mit der dadurch wider Erwarten herbeigeführten Erblindung des Behandelten anzusehen. Es bleibt zu prüfen, ob dieser Unfall mit dem Betriebe des Bergwerks, in welchem der Kläger als Arbeiter beschäftigt war, in Verbindung steht. Das ist unbedingt zu bejahen. Die Verbindung braucht keine unmittelbare zu sein. Es bedarf auch keiner Einheit von Ort und Zeit zwischen dem Betriebe selbst und dem den Unfall darstellenden Ereignis. Es genügt, daß der Arbeiter bei Eintritt des Unfalles in einer mit dem Betriebe in Zusammenhang stehenden, dem Betriebe dienstbaren Tätigkeit oder Situation, „im Banne des Betriebes“, sich befunden habe. So liegt aber die Sache hier. Denn, wie der Berufungsrichter bedenkenfrei festgestellt, ist der Wurmbehaftete von der Bergarbeit solange ausgeschlossen, bis er sich der vorgezeichneten Kur mit Erfolg unterzogen hat. Daburich aber war der Kläger, nachdem er bei der Bergarbeit die Wurmbehaftung sich zugezogen, genötigt, sich der Behandlung, wie sie stattgefunden hat, zu unterwerfen, einer Behandlung, die nicht bloß im Interesse des vom Wurm Befallenen, sondern auch zur Sicherung des noch intakten Teils der Belegschaft und also im Interesse des Betriebes geboten und vorgezeichnet war. Es läßt sich also auch hier sagen, daß der Kläger während dieser Behandlung, der er sich nicht entziehen konnte, „im Banne des Betriebes“ stand, woraus dann folgt, daß in diesem Falle unheilvolle Wirkung des dem Kläger als Heilmittel und Vorbeugungsmittel verabreichten *Extractum filicis* als ein, d. h. in Verbindung mit dem Betriebe erfolgter Unfall anzusehen ist.“

Hier wird also die ärztliche Behandlung des Kranken, weil sie vorgeschrieben, weil ohne sie der Arbeiter seine Arbeit nicht weiter verrichten dürfte, weil ohne sie die ganze Arbeiterkraft des Werkes der Ansteckungsgefahr ausgesetzt war, als Betriebsunfall angesehen.

In einem anderen Falle wurde kürzlich wie folgt entschieden. Einem ersten Schmied in einer süddeutschen Maschinenfabrik waren zwei Hülfschmiede beigegeben, mit denen er zusammen ein und dieselbe Arbeit machen mußte. Zwischen dem ersten Schmied und dem einen dieser Hülfschmiede bestand schon seit längerer Zeit ein gespanntes persönliches Verhältnis. Als nun der erste Schmied zu dem anderen in das Verhältnis eines Vorgesetzten trat, kam dieser Streit zum erneuten Ausbruch. Der Hülfschmied ergriff den Schmiedhammer und schlug damit seinen ersten Schmied so derb auf den Kopf, daß er zusammenbrach und monatelang erwerbsunfähig war. Der Hülfschmied wurde dafür zu mehreren Monaten Gefängnis verurteilt, weil ihm der Verletzte keinerlei Veranlassung zu dieser Mißhandlung gegeben hatte. Der Verletzte stellte nun Antrag auf Unfallrente, die ihm vom Schiedsgericht zugesprochen wurde. Die Berufungsgenossenschaft aber legte Rekurs beim Reichs-Berufungsamt ein. Jedoch auch dieses erkannte die Mißhandlung als einen entschuldigungsspflichtigen Unfall an, weil der Verletzte der Vorgesetzte des Hülfschmiedes war und von ihm mißhandelt wurde, als er ihm mit dem Betriebe in Zusammenhang stehende Aufgaben übertrug.

Es ist zwar schon oft gesagt worden, daß für Bruchleiden, auch wenn sie im Betriebe entstehen, nur in seltenen Fällen Unfallrente gezahlt wird. Obgleich das Reichs-Berufungsamt schon länger als 15 Jahre diesen Standpunkt vertritt und auch an dieser Stelle schon mehrfach darauf hingewiesen

worden ist, kommen noch immer Arbeiter und Frauen, für Bruchleiden ohne zu erretten eine Unfallrente beanspruchen zu können. Wir geben deshalb zur erneuten Aufklärung hiermit noch einmal den wesentlichsten Inhalt eines Urteils wieder, das vom Schiedsgericht in Düsseldorf am 2. Oktober 1907 gefällt und vom Reichs-Berufungsamt am 13. März 1908 bestätigt wurde:

„Die Umstände des Falles beweisen, daß die Anstrengung, bei welcher der Bruchantritt erfolgt ist, nicht die Ursache des Austritts darstellt, daß vielmehr auch ohne solche Anstrengung, wenn auch vielleicht kurze Zeit später, der Bruch ausgetreten sein würde.“

Denn nach wissenschaftlicher Erfahrung vollzieht sich die krankhafte Erweiterung der Bruchforten, welche schließlich zum Bruch führt, und ebenso der Bruchantritt in den weitaus meisten Fällen in allmählicher, zum Teil jahrelanger Entwicklung, ohne Beschwerden zu verursachen oder überhaupt wahrnehmbar zu sein.

Hat die Entzündung der Bruchanlage einen gewissen Grad erreicht, so kann jede körperliche Kräftigung, eine ganz leichte, täglich vorkommende Bewegung ebenso gut wie eine anstrengendere Anstrengung, ja sogar bloßes Gehen und Gehen, den Austritt des Bruches herbeiführen. Die Entscheidungsurkunde des Bruchleidens ist in solchen Fällen aber nicht diejenige Tätigkeit, bei welcher der Bruch gerade zufällig austritt, sondern die ihr vorhergegangene, allmähliche und deshalb unbemerkte geübte Bildung und Entwicklung der Bruchanlage. In solchen Fällen vollzieht sich der Bruchantritt schmerzlos oder doch ohne die Anzeichen einer schweren Entzündung.

Andererseits liegt die Sache, wenn eine Bruchpforte von normaler Enge durch Stoß oder übermäßige Anstrengung plötzlich und gewaltig erweitert wird, und nur in einem solchen Falle ist es möglich, den Bruch als verursacht durch einen Unfall anzusehen. Eine solche gewaltige Dehnung der Bruchpforte und Hervorbringung der Einseitigkeit kann nach wissenschaftlicher Erfahrung nicht vor sich gehen, ohne schwere Krankheitserscheinungen, insbesondere häufige auch Einklemmungen hervorgerufen und sofortige ärztliche Hilfe erforderlich, körperliche Kräftigungen aber unmöglich zu machen. Danach kann der Leistenbruch des Klägers nicht als eine Folge des Unfalles, sondern muß als das Ergebnis einer allmählichen krankhaften Entwicklung angesehen werden.

Die vom Kläger verrichtete Tätigkeit, das Heben bzw. Festhalten der Kuppel, ist zwar an sich eine schwere, doch geht sie nicht über den Rahmen der regelmäßigen Betriebsleistung hinaus, auch sind keine Umstände erwiesen, die auf eine außergewöhnliche Anstrengung schließen lassen könnten. Ferner kommt in Betracht, daß der Arbeiter an dem Unfalltage nicht eingestürzt und auch noch am anderen Tage weiter gearbeitet, und dann erst, nachdem die Schmerzen heftiger wurden, ärztliche Hilfe nachgesucht hat.

Wenn der Bruch also wirklich, wie der Kläger behauptet, bei der fraglichen Tätigkeit ausgetreten ist, so kann diese Tätigkeit nur die Gelegenheits-, nicht aber die Ursache für den Bruchantritt gebildet haben und ist sonach nur der Anlaß für die Entscheidung, nicht aber für die Entscheidung des als Anlage bereits vorhandenen Bruchschadens gewesen.“

Der Schwerpunkt liegt auf der Stelle, die wir fett gedruckt wiedergeben. Nur in dem Falle, wo die Entstehung des Bruches in der dort beschriebenen Weise vor sich geht, wo sich also so schwere Krankheitserscheinungen zeigen, nur dann wird eine Rente gezahlt. In allen anderen Fällen, wo also jemand nicht sofort nach dem Unfallereignis seine Arbeit eingestellt hat, wo er nicht sofort einen Arzt in Anspruch genommen hat und wo er diesen Arzt nur unter Mithilfe dritter Personen aufsuchen konnte, ist von einem Unfall im Sinne des Gesetzes nicht die Rede. Es handelt sich nach der Rechtsprechung des Reichs-Berufungsamtes dann um allmählich entstehende Krankheiten, nicht um entschuldigungs-pflichtige Unfälle.

Mängel des Koalitionsrechts.

Die Tatsache, daß die vereinigten linksliberalen Parteien im Reichstage zur Sicherung des Koalitionsrechts einen Antrag eingebracht haben, den auch wir im Leitartikel unserer Nr. 20 als Resolution bereits mitteilten, gibt dem nationalsozialen Professor Lujo Brentano in Wülnchen Anlaß zur Veröffentlichung eines Artikels im „Berliner Tageblatt“, der sich eingehend mit der Frage des Koalitionsrechts beschäftigt. Nachdem der Verfasser seitig gegen die Stellungnahme der Liberalen zum § 7 des Koalitionsrechts polemisiert hat, sucht er in scharfsinniger Weise die Mängel des geltenden Koalitionsrechts aufzudecken, die er zum Teil in dem Absatz 2 des § 152 erblickt. Während nämlich der Absatz 1 dieses Paragraphen den Arbeitern Verbindungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gestattet, besagt der Absatz 2, daß jedem Teilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verbindungen freisteht und aus letzterem weder Klage noch Einrede stattfindet. Darin sieht Brentano eine Ungerechtheit. Denn während nach einer Reichsgerichtsentcheidung Vereinbarungen der in Kartellen vereinigten Unternehmer gerichtlich einge-

klagt werden können, enthält nach ihm der besagte Absatz 2 geradezu eine Aufforderung zum Abschluß von Vertragsabläß übernommenen Verpflichtungen. Es mag sein, daß Brentano hierin etwas übertriebt. Umso zutr. freudiger aber sind zwei los die folgenden Ausführungen:

„Arbeiterkoalitionen sind also lediglich ein einseitiger Faktor, die gegen einseitige Exzesse und das Gebrauchsrecht der Arbeiterklasse, gestellt. Nicht als ob der Arbeitgeber diese habe ausüben wollen, weil er von ihr erwartet, was er seiner anderen Beschäftigtenklasse zutraut. Er hat den Arbeitern das Koalitionsrecht eingeräumt, weil er es, wie die Dinge lagen, ihnen nicht länger vorenthalten konnte, aber er tat zugleich alles, um zu verhindern, daß die Arbeiter von dem Mittel, auf das er sie zur Sicherung ihrer Arbeitsbedingungen verweist, willkürlich Gebrauch machten. Unser Strafgesetz kennt keine Strafen wegen Erbreckung, sofern sie keine Verletzung enthält oder die etwa darin enthaltene beleidigende Äußerung wahr ist. Anders, wenn ein Arbeiter einem Streikführer Vorwürfe macht; er wird nach § 153 der Gewerbeordnung, und zwar eben weil das Streikbrechen unehrenhaft ist, wegen Erbreckung mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Unser Strafgesetz kennt keine Strafen wegen Erbreckung, wenn die Verurteilung in allen Berufsständen von Berufserklärungen gegenüber solchen Gebrauch gemacht, welche gegen die Zurechtfinden und Anschuldigungen der Streike, denen sie angehörend, verstößt. Namentlich wird von den Kartellen die Berufserklärung als wirksames Mittel gegen solche Firmen gebührend, welche unter den Kartellpreisen verkaufen.“ Als dagegen während des Streiks der Breslauer Bauarbeiter im Jahre 1896 in der „Volksmacht“ folgende Bekanntmachung erschien: „Die Kommission für Bauarbeiter gibt hiermit bekannt, daß folgende Arbeiter auf folgenden Bauten in Beschäftigung stehen“: (nun folgen die Namen der Bauten und Arbeiter), wurde der Vorsitzende der Kommission gemäß § 153 der Gewerbeordnung wegen Berufserklärung zu zwei Monaten und der Redakteur des Blattes wegen Vergehens gegen das Beschäftigt zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Unser Strafgesetz kennt ferner keine Strafbestimmungen, wenn einem anderen zu erlaubtem Zweck mit einer Handlung oder Unterlassung gedroht wird, zu der der Drohende berechtigt ist; dagegen wurde der Verfasser eines Streikflugblattes, worin es heißt: „Bis jetzt ist es den Unternehmern nicht gelungen, auswärtige Kollegen heranzuziehen; das es auch in Zukunft nicht geschieht, das wird unsere Sorge sein“, gemäß § 153 wegen Bedrohung zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Ja, kündigt ein Streiker einem Streikbrecher auch nur Freundschaft und Umgang, droht er ihm, er werde nun nicht mehr mit ihm Karten spielen, oder er werde seiner Tochter verbieten, in Zukunft mit ihm zu tanzen, so kann er nach § 153 wegen Drohung mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden.“

Noch schlimmer steht es, wo die Handlung, welche ein Arbeiter in Verbindung mit einer Koalition vornimmt, an sich schon strafbar ist. Statt, daß es strafmildernd wirkt, daß er sie in Verbindung mit Wahrnehmung berechtigter Interessen vorgenommen, gilt eben diese Tatsache als strafschwerend. Der Arbeiter wird dann gemäß § 153 der Gewerbeordnung mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Dazu kommen noch die polizeilichen Behinderungen des Postensiehens und die Bestrafung als großer Unfug, wenn durch die Presse der Zugang gewahrt wird. Digne beides aber ist meist an die wirksame Durchführung des Koalitionsrechtes nicht zu denken.“

Brentano schießt nun, daß alle diese Mängel durch den § 7 des Vereinsgesetzes noch verschärft werden. Er hat also offenbar kein Vertrauen zu den Versicherungen des Staatssekretärs v. Bethmann-Hollweg, daß der Arbeiterberufsvereinen mit dem § 7 keine Schwierigkeiten bereitet werden sollen. Wegen diese Befürchtungen nun berechtigt sein oder nicht, — auch wir geben nicht allzuviel auf solche Erklärungen — jedenfalls kann doch die Annahme des liberalen Antrages nicht schaden. Daneben allerdings muß verlangt werden, daß durch die Beseitigung des § 152 Abs. 2, vor allem aber aber des § 153 ein Ausbau und eine Sicherung des Koalitionsrechtes der Arbeiter herbeigeführt wird. Daran muß jeder mitarbeiten, dem obige Ausführungen Brentanos einleuchten. Wer aber auch nur einen oberflächlichen Einblick in unsere wirtschaftlichen Zustände genommen hat, der wird sich ihrer Richtigkeit nicht verschließen können.

Allgemeine Rundschau.

Donnerstag, 16. April 1908.

Eine eindringliche Mahnung zu recht eifriger Agitation während der Osterfeiertage möchten wir hiermit an alle unsere Verbandsgenossen und Verbandsgenossinnen richten. Gerade an den Festtagen kommen die Kollegen auch mit unorganisierten Arbeitern häufiger als sonst zusammen. Namentlich da das Wetter milder geworden und dadurch Gelegenheit zu Ausflügen geschaffen ist, muß jederszeit daran gedacht werden, die Gleichgültigen auf die Notwendigkeit der Organisation hinzuweisen und sie für dieselbe zu gewinnen zu suchen. Bei Ausflügen, beim Zusammen-treffen in Lokalen, auf den hier und da veranstalteten Matinees und sonstigen Vergnügungen müssen die

Kollegen stets befreit sein, wenn sie einen unorganisierten Arbeiter treffen, ihn zum Anschluss an den Gewerksverein zu bewegen. Es ist sicherlich ein schönes Gefühl und kann die Festesfreude nur erhöhen, wenn man auch in dieser Hinsicht seinen Pflichten gegenüber der Organisation, sich selbst und seiner Familie voll auf gerecht wird.

Aud noch ein Zweites! Hand in Hand damit gehen muß die Werbearbeit für den „Gewerksverein“. Hier wird man sich zunächst an die Mitglieder selbst wenden, die bisher zu lässig gewesen sind, auf das Verbandsorgan zu abonnieren. Ein gutes Wort findet stets einen guten Ort. Oft bedarf es nur einer Anregung, um einen Kollegen zur Bestellung des Blattes zu veranlassen. Wer aber für die Ausbreitung unserer Presse sorgt, der erweist damit der Organisation einen Dienst. Mögen auch in dieser Richtung die Osterfeiertage gut ausgenutzt werden!

Zwei Delegiertentage finden zu Ostern im Verbandsbause zu Berlin statt. Der Gewerksverein der Deutschen Stuhlarbeiter (Textilarbeiter) und verwandter Berufsgenossen beginnt mit seiner 13. ordentlichen Generalversammlung schon am Sonntag, den 19. April. Neben den üblichen Berichten enthält die Tagesordnung ein Referat des Generalsekretärs, Kollegen Bierhub, über: „Die Tätigkeit und Entwicklung des Gewerksvereins“ und ein Referat des Verbandsvorsitzenden, Kollegen Goldschmidt, über: „Die Stellung der Gewerksvereine zum öffentlichen Leben und zu den Parteien“.

Am 20. und 21. April tagt die 3. ordentliche Generalversammlung des Gewerksvereins der Deutschen Frauen und Mädchen. Die Verbandsleitung wird hier durch den Kollegen Reustedt vertreten, der auch das Referat zur Beratung des Gewerksvereinsprogramms übernommen hat.

Beide Tagungen haben wichtige Entscheidungen zu treffen. Die Delegierten und Delegierten sind sich aber auch der Verantwortung bewußt, die sie zu tragen haben und werden deshalb sich in ihren Beschlüssen nicht von persönlichen, sondern stets nur von sachlichen Gründen leiten lassen. Dann sind die Verhandlungen auch von echtem Gewerksvereinsgeiste getragen und werden nicht nur den Gewerksvereinen selbst, sondern auch der Gesamtorganisation und der guten Sache, der wir alle gemeinschaftlich dienen, zum Segen gereichen. Das ist der Wunsch, der uns befeuert. Gleichzeitig aber rufen wir den Verbands-Genossen und -Genossinnen entgegen:

Seriös willkommen in Berlin!

Eine Abnahme der Zahl der Prozesse kann die bayerische Gewerbegerichtsstatistik für das Jahr 1907 bezeichnen. Dieses Resultat verdient um so größere Beachtung, als die Zahl der Gewerbegerichte zu gleicher Zeit nicht unerheblich zugenommen hat. Während noch im Jahre 1906 7391 Streitfälle zur Entscheidung kamen, betrug ihre Zahl im Berichtsjahre nur 6534. Diese geringere Inanspruchnahme der Gewerbegerichte wird von eingeweihten Kreisen als eine Wirkung der Tarifverträge betrachtet, die in zahlreichen Gewerbebezügen das Arbeitsverhältnis völlig beherrschen und zur Schaffung klarer Verhältnisse beitragen. Hier zeigt sich also der Segen des von den Deutschen Gewerksvereinen von jeher bestrittenen Tarifvertragsweises in einem neuen Lichte. Uebrigens weist auch die einigungsamtliche Tätigkeit der Gewerbegerichte in Bayern etwas niedrigere Zahlen auf. In 127 Fällen gegen 155 im Jahre 1906 wurden die Gewerbegerichte als Einigungsamt angewandt, und zwar in 84 Fällen von beiden Seiten, in 3 Fällen nur von den Arbeitgebern und in 40 Fällen nur von den Arbeitern. Vereinbarungen wurden in 76 Fällen erzielt, Schiedsprüch ergingen 10 mal, denen sich beide Teile in 8 Fällen unterwarfen. Ergebnislos verlief die Tätigkeit des Einigungsamts in 41 Fällen.

Arbeiterbewegung. Der Streik auf den Draht- und Kugelwerken der Firma De Fries in Dinslaken dauert unverändert fort. Auch die Bürgerhaft ist an der Bewegung lebhaft interessiert, was in einer am Sonntag abgehaltenen öffentlichen Bürger- und Arbeiterversammlung, in der Kollege Gieseler-Duisburg referierte, deutlich zum Ausdruck kam. In einer Resolution wurde ausdrücklich anerkannt, daß die Arbeiter alles aufboten haben, um eine Verständigung herbeizuführen. Wenn dies nicht möglich war, so trägt die Schuld daran allein die Firma, die jedes Entgegenkommen ablehnte. — In Eisenach haben

die organisierten Schuhmachergesellen die Kündigung emgerichtet um gegen die Einführung eines allgemeinen Stundenlohnes als Ersatz für die bisher gezahlten Akkordlöhne zu protestieren. — Die Vergleichsverhandlungen mit den Plasterern und Kammerern in Essen sind ergebnislos verlaufen. Von der Wiederaufnahme der Arbeit ist zunächst keine Rede.

Eine Niesenaussperrung droht dem schwedischen Baugewerbe. Die Bemühungen, die in Stockholm ausgedrohten Differenzen, die zum Streik führten, beizulegen, sind gescheitert. Infolgedessen hat der Arbeitgeberverband beschlossen, eine umfangreiche Aussperrung in allen Arbeitszweigen vorzunehmen, die mit dem Baugewerbe in Beziehung stehen. Die Zahl der von der Aussperrung betroffenen Arbeiter würde sich auf viele Tausende belaufen.

Zu einer Kritik im Gewerksverein kritischer Bergarbeiter scheint die merkwürdige Abstimmung des Abgeordneten Franz Behrens beim Reichsvereinsgesetz führen zu wollen. Das Organ des Gewerksvereins, „Der Bergknappe“, greift Behrens in der bestmöglichen Weise an und fordert ihn auf, aus seiner Handlungsweise die Konsequenzen zu ziehen, das soll wohl heißen, auf seinen Posten als Generalsekretär des christlichen Bergarbeitergewerksvereins zu verzichten. Behrens selbst sucht sich zu entschuldigen und erklärt, daß für seine Abstimmung einzig und allein die Frage maßgebend gewesen sei, in welcher Weise er mit gutem Gewissen und nach seiner Ueberzeugung der Sache der Kameraden und der Arbeiterschaft dienen könne. Wie ein Mann, der in einer so wichtigen Frage, wie das Reichsvereinsgesetz es war, drei verschiedene Meinungen vertreten hat, noch von einer „Ueberzeugung“ sprechen kann, ist uns unklar. Der Entschuldigungsartikel, der Herrn Behrens für sein Verhalten im „Reich“ von Herrn Vic. Mumm ausgefertigt wird, klingt denn auch recht eigentümlich. Man darf gespannt sein, wie der Konflikt endigt. Vorher hat Herr Behrens in der ganzen Sache jedenfalls nicht geerret.

Die Berechtigung der Wertzuwachssteuer. Vor einiger Zeit machte der Rat der Stadt Leipzig eine Vorlage über die Einführung der Wertzuwachssteuer, die dann auch von dem Gemeindefollegium angenommen worden ist. Zur Begründung der Vorlage führte er einige besonders drastische Fälle von Grundstücksverkäufen der letzten Jahre an, die rein zufällig herausgegriffen sind. Da heißt es:

„Ein Hausgrundstück, das im Jahre 1907 für 75 000 M. einen Käufer fand, hatte seit 1876 den Besitzer dreimal gewechselt, ohne daß wesentliche bauliche Änderungen daran vorgenommen worden wären; es hatte 1876 21 000 M. gekostet, 1897 schon 38 000 M., noch in demselben Jahre war es nach kaum fünf Monaten für 45 000 M. in andere Hände übergegangen, 1899 hatte es der Eigentümer wieder für 60 000 M. veräußert, und der Erwerber hatte es nach acht Jahren mit einem Gewinn von 25 pCt. wieder verkauft; hier war also in 31 Jahren eine Wertsteigerung von 21 000 auf 75 000 M., also um mehr als 350 pCt. zu verzeichnen. Ein anderes Grundstück, an dem seit 1875 etwa für 9000 M. bauliche Erneuerungen ausgeführt worden sind, hatte im genannten Jahre 46 500 M. gekostet, wurde 1898 für 65 000 M., 1906 für 74 500 M., 1907 für 90 500 M. verkauft. In der inneren Stadt verkaufte jemand sein Haus, das er 1878 für 19 000 M. erstanden hatte, und in das für Bauarbeiten fast nichts verwendet worden war, 1907 für 33 000 M. Ein anderes Grundstück in gleicher Lage hatte 1879 61 000 M. gekostet, 1895 ging es für 76 000 M., 1907 für 106 000 M. in andere Hände über. Ein Feldgrundstück war im Jahre 1902 für 29 000 M. erworben worden und fand 1907 einen Käufer für 59 000 M. Ein anderes in derselben Gegend kostete 1902 55 296 M. und 1905 120 750 M. In einer anderen Gegend erwarb ein Grundstücksbesitzer vier Bauplätze für 41 910 M. und verkaufte sie innerhalb Jahresfrist für 72 500 M. In einem anderen Falle verkaufte jemand einen 1905 für 25 000 M. erworbenen Bauplatz im nächsten Jahre für 40 000 M.“

Wenn angesichts solcher Tatsachen immer noch große Gemeinden von der Einführung der Wertzuwachssteuer nichts wissen wollen, so trägt daran die Zusammenlegung der Stadtkorordneterversammlungen um die Schuld, die nach der preussischen Städteordnung zur Hälfte aus Grundbesitzern bestehen müssen. Eine Änderung dieses Zustandes ist nur durch die Landesgesetzgebung möglich. Das möge auch angesichts der bevorstehenden preussischen Landtagswahlen eine Mahnung sein, dafür zu sorgen, daß eine zeitgemäßen Reformen geneigte Mehrheit in das Abgeordnetenhaus einzieht.

Ein Raubspiel zum Journalistenstreik. Unlänglich des Streiks der Journalisten im Deutschen Reichstage war der Berichterstatter der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“, Harnisch, von dem Blatte gemäßregelt worden, weil er sich weigerte, in der kritischen Zeit Reichstagsberichte zu liefern, d. h. den Streikbrecher zu spielen. Das Verhalten des rheinischen Unternehmersorgans hat damals überall in der Presse schärfste Verurteilung gefunden und jetzt dazu geführt, daß in Berlin etwa 200 Mitglieder der angesehensten

Schriftsteller- und Journalistenvereinigungen sich zusammengefunden haben, um der Frage näher zu treten, wie bei ähnlichen Gelegenheiten ein gemeinsames, solidarisches Vorgehen zu ermöglichen sei. Bei dieser Gelegenheit wurde natürlich auch der Journalistenstreik erörtert. Die Versammlung sprach in einer Resolution ihre Entrüstung über die standesunwürdige Haltung der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“ gegenüber dem Streik der Tribünen-Journalisten des Deutschen Reichstages, vor allem aber gegenüber ihrem Berliner Redakteur Harnisch und die Erwartung aus, daß alle Berufscollegen, Journalisten, Redakteure, Schriftsteller usw. die weitere Mitarbeit für dieses Blatt einstellen. Außerdem wurde an die gesamte deutsche Presse die Bitte gerichtet, das Blatt künftighin nicht mehr zu zitieren und jede Verbindung mit ihm abzubrechen. Zur Durchführung dieser Resolution verpflichteten sich die Anwesenden durch Unterschrift.

Es ist also ein regelrechter Boykott über die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ verhängt worden. Man sieht, auch die geistigen Arbeiter haben in der Arbeiterbewegung ihre Erfahrungen gesammelt. Ihr Vorgehen in der Frage selbst kann nur durchaus gebilligt werden. Ob auch die Streikbrecher in der „Vorwärts“-Redaktion Solidarität üben werden?

Gegen den Tabakgenuss der Schulkinder, der allem Anschein nach in Holland noch weiter verbreitet ist als bei uns, haben die dortigen Lehrer einen energischen Kampf aufgenommen. Eingeleitet wurde derselbe mit einer Umfrage des niederländischen Lehrerbundes, auf die von ungefähr 1200 Lehrern und Lehrerinnen Antworten eingingen. Von den 24 789 Knaben, welche von diesen befragt wurden, rauchten 85 pCt. dann und wann, 17 pCt. regelmäßig und 2 pCt. lauten regelmäßig. Von den 5689 Knaben im Alter von 6 und 7 Jahren rauchten 1162 manchmal (21 pCt.) und regelmäßig 415 (7 pCt.); es lauten regelmäßig beinahe 2 pCt. Das Urteil der Lehrer und Lehrerinnen über den Einfluß des Rauchens auf die Kinder lautet übereinstimmend dahin: „Die Knaben sind wie stumpfsinnig und un aufmerksam, sie sind die schlechtesten Schüler der Klasse, sie schreiben schlecht und mit zitternder Hand“.

Dieses Urteil sollte allen denjenigen Eltern zu denken geben, die für das Rauchen schulpflichtiger Kinder nur ein Vögelin übrig haben und gleichgültig darüber hinwegsehen. Ebenso wie der Genuss des Alkohols muß der des Tabaks Kindern unter allen Umständen und in jeder Form verboten werden.

Die jugendlichen Verbrecher in Preußen. Wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze wurden in Preußen nach der „Statistischen Korrespondenz“ im Jahre 1905 insgesamt 31 295 jugendliche, d. h. zur Zeit der Tat 12 bis 18 Jahre alte Personen rechtskräftig verurteilt. Auf das männliche Geschlecht entfielen davon 26 499, auf das weibliche 4796. Wirft man einen Rückblick auf die letzten 10 Jahre, so findet man, daß die Zahl der verurteilten Jugendlichen sich von 1895 bis 1905 um 17,5 Prozent, von 1900 bis 1905 um 8,3 Prozent und von 1904 auf 1905 um 3,1 Prozent vermehrt hat. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilten ist von 92 pro Tausend im Jahre 1895 auf 96 pro Tausend im Jahre 1905 gestiegen.

Bei den männlichen Jugendlichen war die Zunahme der Verurteilten viel bedeutender als bei den weiblichen. Im Jahre 1895 machten die männlichen Verurteilten 83, im Jahre 1905 dagegen 85 von 100 aller jugendlichen Verurteilten aus. Stellt man die Zahlen der jugendlichen Verurteilten der Zahl der jugendlichen Strafmündigen gegenüber, so kommt man zu folgendem Resultat:

Von je 100 000 jugendlichen strafmündigen Zivilpersonen wurden verurteilt im Jahre 1905 692, männliche Personen 1167, weibliche nur 213. Die Kriminalität ist also im männlichen Geschlecht erheblich größer. Im allgemeinen hat sich in den letzten Jahren ein Rückgang der Kriminalitätsziffer bemerkbar gemacht. Diese erfreuliche Erscheinung darf wohl auf das im Jahre 1901 in Kraft getretene Gesetz über die Fürsorgeziehung Minderjähriger, wie auch auf die zunehmende Anwendung des bedingten Strafaufschubs zurückgeführt werden.

Noch einige Bemerkungen über die Kriminalität in den einzelnen Landesstellen. Im allgemeinen ist sie in den östlichen Gegenden höher als in den westlichen. Allerdings macht sich in Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinland eine Steigerung bemerkbar, so daß beispielsweise die Rheinproving im Jahre 1905 die vierthöchste Ziffer aufwies, während sie 1895 noch die viertelste Ziffer hatte. Am günstigsten liegen die Verhältnisse in Hohenzollern und Westfalen. Die größte Häufigkeit der verurteilten männlichen und weiblichen Jugendlichen zeigt sich in Berlin.

Gewerbvereins-Teil.

Halle. Der Ortsverband hielt am 29. März eine Versammlung ab, in welcher Herr Bouquet einen feinsinnigen Vortrag über die kommunalen Aufgaben der Stadt Halle hielt. Neben erledigte sich seiner Aufgabe in durchaus anerkennenswerter Weise und schloß seinen Vortrag unter Hinweis auf das beigebrachte Material mit der Mahnung, für den Ausbau und die Stärkung der Organisation jederzeit Sorge zu tragen. An den Vortrag schloß sich eine lebhafteste Diskussion, die das Interesse der Anwesenden an den erörterten Fragen deutlich bezeugte. Außerdem wurde in der Sitzung beschlossen, am 5. September ein Fest zur Feier des 40jährigen Bestehens der Deutschen Gewerbevereine zu begehen. Die Ortsverbandsversammlungen sollen künftig in verschiedenen Stadien abgehalten werden.

Hirschberg. Der Ortsverband der Gewerbevereine im Riesengebirge hielt am 3. April im Vereinslokal „Goldener Löwe“, Hirschberg, eine Versammlung mit vorausgehender Delegierten-Sitzung ab. Von den 12 dem Verbande angehörenden Vereinen waren 8 durch 9 Delegierte vertreten. In der Delegierten-Sitzung wurde zunächst das Resultat der Umfrage, betr. Vorschläge für Schöffengerichtsbekämpfer, bekanntgegeben. Es ist mit Vergnügen zu konstatieren, daß die meisten Vereine geeignete Personen vorgeschlagen haben. Die Liste der vorgeschlagenen wird demnächst dem Rgl. Amtsgericht mit dem Ersuchen um Berücksichtigung bei der nächsten Schöffenauswahl zugestellt werden. Ein Antrag des Ortsvereins der Tischler-Hirschberg, 20 Bfg. pro Mitglied und Jahr zur Schaffung eines Wahlfonds zu erheben, wurde für die nächste Versammlung juristisch geprüft. Es soll in den einzelnen Ortsvereinen dafür eine genügende Stimmung gemacht werden. Von den Berichten der Delegierten ist erwähnenswert, daß vom Ortsverein der Maschinenbauer-Hirschberg je 1 Kollege in die Gemeindevorstellung von Straupitz und Gartaun und vom Ortsverein der Maschinenbauer-Warmbrunn ein Kollege in die Gemeindevorstellung von Herlichsdorf gewählt worden ist.

In der Ortsverbands-Versammlung stand im Vordergrund der Vortrag des Herrn Stadtverordneten Wenke über seine vorjährige Reise von See bis zum Monte-Carlo und die Riviera. Durch zahlreiche Ansichten der vom Vortragenden berührten Orte gewann der Vortrag ein besonderes Interesse. Der lebhafteste Beifall zum Schluß wird dem Vortragenden bewiesen haben, daß er es verstanden hat, die Hörer zu fesseln.

Zur Regelung des Herbergsweizens wurde Kollege H. Klein, Markt 3, mit der Ausgabe der Marken und Kollege A. Harzig, Alte Herrenstraße, mit der Auszahlung des Geldes beauftragt.

B. Sallat, Ortsverbands-Schriftführer.

Regnitz. Am Sonntag, 5. April, fand hier eine vom Kollegen Schod einberufene Bezirkskonferenz der Ortsvereine der Fabrik- und Handarbeiter statt. Vertreten waren die Ortsvereine Haynau, Zauer, Löwenberg, Runzendorf, Hermsdorf, Petersdorf, Gierdorf und Regnitz I und II. Als Gäste wohnten der Konferenz die Agitationsleiter Kollegen Rich-Sprottan und Krieger-Kaufswalbe bei. Nach ausführlichem Referat über die Aufgaben der nächsten Generalversammlung des Gewerbevereins der Fabrik- und Handarbeiter, er wies dabei auch auf mancherlei Mängel hin, welche sich noch im Statut vorfinden und unbedingt eine Änderung erfahren müßten. Weiter erörterte er die Frage der Beitragserhöhung und der außerordentlichen Unterstufungen aus den Vorklassen. Auch die Anstellung von Agitationsbeamten, die Neueinstellung der Wahlbezirke, sowie die Organfrage nahmen einen breiten Raum in dem Referat ein. Endlich wurde dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß die Generalversammlung nicht nur alle 5, sondern alle 3 Jahre stattfinden sollte. Eine rege Diskussion folgte dem mit Beifall aufgenommenen Referat. Sämtliche Kollegen sprachen sich in demselben Sinne aus. Nach Schluß der Debatte wurden die Anträge der verschiedenen Vereine zur Verlesung gebracht und nach kurzer Aussprache beschlossen, dieselben sämtlich zu bekräftigen. Es folgte nun die Aufstellung der Kandidaten. Die Wahl fiel auf die Kollegen Schod-Regnitz, Krieger-Kaufswalbe und Eicher-Löwenberg. Zur Vorbereitung der Wahl und Beratung der Anträge wurde eine aus den Kollegen Weigel, Burghardt und Bartel bestehende Kommission gewählt. Zum Schluß richtete Kollege Schod noch einige Worte des Dankes und der Mahnung an die Anwesenden und sprach die Hoffnung aus, daß auch die Konferenz sämtlichen Kollegen ein Ansporn sei, energisch für die Sache der Gewerbevereine weiterzuarbeiten.

Verbands-Teil.

Versammlungen.

Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerbevereine (S.-D.). Verbandshaus der Deutschen Gewerbevereine, NO., Greifswalderstr. 221/223. Die nächste Sitzung fällt aus. — **Gewerbevereins-Liedertafel (S.-D.).** Jeden Donnerstag, abends 9—11 Uhr, Leubuschstraße im Verbandshaus der Deutschen Gewerbevereine (Grüner Saal). Gäste herzlich willkommen. — **Distriktsklub Moabit.** Jeden Freitag, abends 8 1/2 Uhr, Sitzung im Moabit Vereinshaus, Moabitstr. 53. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter XII.** Sonnabend, 18. April, abends 8 Uhr, Zahlabend bei Lehmann, Brunnenstr. 119. Kohlenbestellung. Insetre Vertrauensleute werden gebeten, vollständig zu erscheinen. Dienstag, 21. April (3. Osterfesttag), nachm. 2 Uhr, Besichtigung der Städtischen Wasserwerke. Treffpunkt Tegeler Gefängnis, Schwarzer Weg.

Gäste willkommen. — **Frauen und Mädchen.** Montag, 20. April, abds. 6 Uhr, Beirätungsfeier der Delegierten im weißen Saale unseres Verbandsaufbaus, Greifswalderstr. 221/223. Verbandskollegen herzlich willkommen. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter I.** Dienstag, 21. April (3. Osterfesttag), nachm. 4—6 Uhr, Besichtigung der Zentrale der Berliner Elektrizitätswerke, Buttlischstraße. Treffpunkt 3 1/2 Uhr am Bahnhofsgebäude. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter IX und XII.** Mittwoch, 29. April, abends 8—10 1/2 Uhr, Vortragsabend bei Lehmann, Brunnenstr. 119. T.-D.: Staat und Kommune, welches Interesse hat der Arbeiter an der Kommune und deren Wahlen? Referent: Dr. G. Kallisch. — **Wilhelmsruh a. D. Nordbahn.** Sonnabend, 25. April, abends 8 1/2 Uhr, Edelweißstr. 5, früher Brühl, Versammlung.

Orts- und Regionalverbände.

Herrn (Ortsverband). Jeden 1. und 3. Sonntag im Monat, nachm. von 4—5 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn Wilh. Schulte-Mattler, Distriktsklub. — **Nachen (Distriktsklub).** Jeden 2. und 4. Sonnabend im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Distriktsabend bei Reuher, Ecke Hansemannplatz u. Jülicherstraße. — **Hamburg (Ortsverband).** Jeden Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr präz., in Hüttmanns Hotel, Poststraße, Distriktsklub. — **Spanbau (Distriktsklub der Deutschen Gewerbevereine, S.-D.).** Jeden Dienstag, abends 8 Uhr, im Vereinslokal zur Palme, Ritterstraße, Sitzung. Gäste willkommen. — **Helfenkirchen (Sängerchor der Deutschen Gewerbevereine).** Jeden Sonnabend, abds. 9 Uhr, Probe, im Verkehrslokal Pieper (früher Elerich), Schaller- und Florastrafen-Gde. Gäste herzlich willkommen. — **Dresden (Distriktsklub).** Die Sitzungen finden jede Woche Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn Hehle, Brückstraße 16, statt. Gäste willkommen. — **Dresden (Distriktsklub).** Die Sitzungen finden regelmäßig jeden Dienstag abends 8 1/2 Uhr im Sandlerhaus, Weber-gasse 28, statt. Gäste will. — **Hannenburg (Distriktsklub).** Sitzung jeden 1. und 3. Sonntag im Monat, vorm. von 10 bis 12 Uhr bei Schmidt, Kurstraße 51. — **Sagen a. Hng. (Distriktsklub).** Setzt jeden Donnerstag, abends Punkt 8 1/2 Uhr, Sitzung bei Strohmayer, Kirch- und Bergstraßen-Gde. — **Nachen (Ortsverband).** Jeden dritten Sonntag im Monat, vormittags 11 Uhr, Vertreterversammlung in Kaden Restaurant „Zur Post“, Jülicherstraße 72. — **Alte (Distriktsklub).** Sitzung jeden Donnerstag, abends 9 Uhr, im Restaurant „Vater Kolping“, Eiferstraße. — **Cottbus (Distriktsklub).** Sitzung jeden 2. und 4. Dienstag im Monat bei Kober, Berlinstr. 120. — **Oberhausen (Mhd.).** Distriktsklubende jeden Sonntag, vorm. 10 Uhr, b. Herrn Wirt Josefath, Falkensteinstraße.

Änderungen bezw. Ergänzungen zum Adressen-Verzeichnis.
Hannenburg a. d. Saale (Ortsverband). Leopold Krause, Ortsverbandsvorsitzender, Kleine Fischstr. 11 I, Restaurant zur Börse.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Der Gewerkverein
Jahrgang 1907
auf festem Papier gedruckt, dauerhaft gebunden, für Verbandsagenossen und Vereinsbibliotheken
5, sonst 7 Mark
bei vorheriger Einzahlung des Betrages
N.B. Frühere Jahrgänge werden zu demselben Preise abgegeben.
Bestellungen an den Verbandskassierer
R. Klein,
Berlin N.O., Greifswalder Strasse 221/23.

Verbandsagenossen
kauft
niemals nach 8 Uhr abends
und sorgt, daß auch die Mitglieder der Familie alle Einkäufe vor 8 Uhr abends machen. Der Verein der Deutschen Kaufleute wird dadurch unterstützt in seinem Streben auf Einführung des Nichterladenschiffes.

Verbandshaus der Deutschen Gewerbevereine.
Berlin N.O., Greifswalderstr. 221/23.
Verbandsagenossen!
Allen nach Berlin kommenden Verbandsagenossen empfehlen wir unsere neuen und gut eingerichteten Logierräume zur gefälligen Benutzung bei mäßigen Preisen. Meldungen bis Abends 10 Uhr beim Hauswart Büchner, Luergebaude.
Das Bureau des Zentralrats.

Frauen, Töchter und Schwestern
unserer Mitglieder!
Sehr empfehlenswert ist der Eintritt in die
Frauen-Begräbnisliste
des Verbandes der Deutschen Gewerbevereine.
Eintrittsgeld 25 Pfg. • Ausnahme vom 15. bis 45. Jahre.
Versichertes Begräbnisgeld: 60 Mark, 90 Mark und 120 Mark.
Der Wochenbeitrag beträgt je nach Höhe der gewählten Versicherungssumme und des Beitrinnsalters 3 bis 9 Pfg.
Alle Ortskassierer nehmen Anmeldungen entgegen.
Flugblätter und Material versendet das Verbandsbureau:
Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Stellenlose
Sandels-Hilfsarbeiter, Hausdiener, Packer etc.
erhalten Stellung nachgewiesen durch den Arbeitsnachweis unseres Ortsvereins der Sandels-Hilfsarbeiter. Meldungen an den Kollegen Hilbert, Berlin SW., Roßstraße 56.

Chemnitz. Der Arbeitsnachweis sowie die Ausgabe des Ortsverbandsgehälts befindet sich bei Ernst Kärpe, Eogenstr. 17, III. Sprechst. mittags von 12—1, abends von 7—9 Uhr.

Göppingen (Ortsverb.). Durchreisende Verbandsagenossen erhalten Nachquartier und Verpflegung. Karten sind zu haben bei S. Stäbler, Bahnhofsstr. 18.

Menz (Ortsverb.). Durchreisende erhalten 50 Pfg. bei Aug. Reimer, Friedrichstraße 36.

Zauer (Ortsverband). Durchreisende erhalten Unterstützung beim Kollegen P. Kober, Hospitalplatz 6.

Wottdam (Ortsverb.) Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsgehälts bei den Ortsvereinskassierern oder bei D. Kille, Französischestr. 8.

Hamburg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten für 2 Tage Unterstützung. Wons beim Kassierer Sellmann, Hamburg, Großer Bäderkanal 11, Haus 5.

Schramberg (Ortsverb.). Für durchreisende Kollegen 70 Pfennige Unterstützung zahlt der Kassierer Robert Gaenter, Schramberg, Schillerstr. 105.

Gesucht für sofort **zwei Hochflück- und ein Kleinflückarbeiter** auf dauernde Beschäftigung und erschlaffigen Tarif. Reise wird vergütet. Paul Driebe, Maschgeschäft, Wilhelmshaven, Marktstraße 9—10.